

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland
und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 in Satz 1 Nr. 2 das Wort
"umgeordnet" und in Satz 2 die Worte "umgeordnet und" zu
streichen.

Begründung:

Die an den Begriff der automatisierten Datei (Abs. 2
Nr. 1) anknüpfenden Entwurfsregelungen sollen einem
erhöhten Gefahrenpotential gerecht werden. Dieses
Gefahrenpotential liegt aber schon dann vor, wenn
Datensammlungen durch automatisierte Verfahren
"ausgewertet" werden können. Die im Entwurf insoweit
vorgesehenen weiteren (kumulativen) Tatbestandsmerkmale
"Ordnen" und "Umordnen" führen demgegenüber zu einem zu
engen Begriff der automatisierten Datei (siehe dazu oben
Ziffer 6). Entsprechend wäre der Begriff der nicht-
automatisierten Datei zu eng gefaßt, wollte man an dem
weiteren (kumulativen) Tatbestandsmerkmal "umgeordnet"
festhalten.

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989